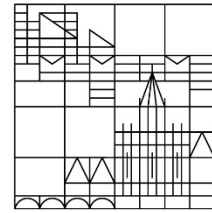


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 70/2023

**Neufassung der Satzung der Binational
School of Education (BiSE)**

Vom 28. Juli 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Satzung der Binational School of Education (BiSE)

vom 28. Juli 2023

Aufgrund von § 15 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Binational School of Education (nachfolgend BiSE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz. Sie unterstützt Initiativen zur Verbesserung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (nachfolgend LLB) an der Universität Konstanz und bei beteiligten Partnereinrichtungen. In enger Abstimmung mit den Fachbereichen und anderen an der LLB beteiligten Einrichtungen initiiert und koordiniert sie geeignete Maßnahmen, um die Lehramtsstudiengänge sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen forschungsbasiert und praxisorientiert weiterzuentwickeln.

Die BiSE versteht sich zugleich als hochschul- und länderübergreifender Lehr- und Forschungsverbund, der die an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLB) beteiligten inner- und außeruniversitären Einrichtungen im Hinblick auf eine Professionalisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vernetzt.

Ziel ist es, künftige Lehrerinnen und Lehrer und solche, die bereits im Schuldienst tätig sind, optimal auf die fachlichen und überfachlichen Anforderungen der Berufspraxis vorzubereiten bzw. fortzubilden und der LLB Gewicht und Sichtbarkeit zu verleihen. Dies gilt sowohl innerhalb der Universität, indem die LLB als eine tragende Säule des Hochschulprofils ausgestaltet wird, als auch außerhalb, indem die BiSE als Zentrum eines grenzübergreifenden Netzwerks von Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wahrgenommen wird.

Dieser Aufgabe kommt sie in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG), dem Staatlichen Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Rottweil (Gymnasium) (SAF) und dem Kooperationsnetzwerk Partnerschulen der Universität Konstanz nach.

Die vorliegende Satzung beschreibt Aufgaben und Struktur der BiSE als zentrale wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Konstanz.

Die Ausgestaltung der binationalen Zusammenarbeit zwischen der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau wird andernorts geregelt.

§ 1 Rechtsstellung

Die BiSE ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz im Sinne des § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat, insbesondere dem Prorektor oder der Prorektorin für Lehre zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die BiSE entwickelt, koordiniert, unterstützt und fördert im Bereich der LLB Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung, Forschung und Qualitätssicherung gemeinsam mit den daran beteiligten Fachbereichen und weiteren Einrichtungen.

(2) Die BiSE nimmt hierfür in Abstimmung mit den betroffenen und zuständigen Fachbereichen und Einrichtungen die Entwicklung und Koordination von mit der LLB verbundenen fächerübergreifenden Prozessen und Abläufen wahr, insbesondere

- a. Darstellung der LLB an der Universität nach innen und außen,
- b. Beratung von Gremien und anderen Akteuren bezüglich der LLB,
- c. Kooperationsaufgaben mit außeruniversitären Partnereinrichtungen, insbesondere der PHTG, dem SAF und dem Netzwerk Partnerschulen,
- d. Beratung von Lehrenden und Studierenden in überfachlichen Angelegenheiten der LLB, Entwicklung von entsprechenden Beratungssystemen und Studieninformationen,
- e. Koordination fachdidaktischer Lehre (insbesondere Personal- und Raumplanung) für diejenigen Fachbereiche, die dies wünschen, gemäß gegenseitiger Absprache,
- f. Koordination, inhaltliche Begleitung und Weiterentwicklung der Berufsfeldpraktika in den Studiengängen Lehramt Gymnasium,
- g. Organisation und Durchführung des Orientierungsmoduls in den Studiengängen Lehramt Gymnasium inkl. Prüfungsverwaltung,
- h. Entwicklung und Durchführung professionsbezogener Fort- und Weiterbildungsangebote,
- i. Initiierung, Koordination und Förderung von schul- und unterrichtsbezogener Forschung.
- j. Für die Dauer der Projektlaufzeit die Koordination der Umsetzung der im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung (im Folgenden QLB) geförderten Maßnahmen. Dies gilt auch für weitere Projekte, für die die BiSE nach Maßgabe des Rektorats zuständig ist.

(3) Die BiSE kann zu allen Punkten, die im Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) behandelt werden und nach ihrer Ansicht die Belange der LLB berühren, Stellungnahmen gegenüber dem ALW abgeben.

(4) Die Aufgabenübertragung auf die BiSE in Studium, Lehre, Fortbildung und Forschung belässt die Fachbereiche in ihrer inhaltlichen und prüfungsrechtlichen Verantwortung für die einzelnen Fächer der LLB.

§ 3 Organe

(1) Organe der BiSE sind der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, gilt für das Verfahren der Organe die Verfahrensordnung der Universität Konstanz.

(3) In den Organen soll ein Frauenanteil gemäß der Zieletafel Gleichstellung und Familienförderung sichergestellt werden.

§ 4 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an

- a. Die Sprecherin oder der Sprecher sowie deren Stellvertretung(en)
- b. die Prorektoren oder Prorektorinnen für Lehre der Universität Konstanz und der PHTG,
- c. eine der beiden Studiengangsleitungen der PHTG (Sekundarstufe I/Sekundarstufe II, Ernennung durch die PHTG),
- d. der Direktor oder die Direktorin des SAFL Rottweil,
- e. der Sprecher oder die Sprecherin der Partnerschulen,
- f. die Studiendekaninnen und Studiendekane jener Fachbereiche der Universität Konstanz, die an der LLB beteiligt sind.
- g. je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus den Bereichen Bildungswissenschaft, Wirtschafts- und Betriebspädagogik und Fachdidaktik,
- h. ein Vertreter oder eine Vertreterin des akademischen Mittelbaus, der oder die an der LLB beteiligt ist,
- i. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
- j. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der BiSE.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren oder als Gast zu einzelnen Sitzungen hinzuladen. Die Personen gemäß der Buchstaben a) bis f) sowie j) sind qua Amt Mitglied des Vorstands. Die Personen gemäß Buchstaben g) und h) werden auf Vorschlag der jeweiligen Sektionen (Bildungswissenschaft, Wirtschafts- oder Betriebspädagogik) oder Vertretungen (Mittelbau) bzw. der BiSE (Fachdidaktik) vom Rektorat für zwei Jahre bestellt. Die studentische Vertretung wird auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft vom Rektorat für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung derselben Person ist möglich. Alle Mitglieder können eine Stellvertretung mit Stimmrecht benennen, für die Mitglieder nach den Buchstaben b) bis f) kann auch längerfristig eine Vertretung entsandt werden. Hierüber sind der Sprecher bzw. die Sprecherin in Kenntnis zu setzen.

(2) Aufgaben des Vorstands sind:

- a. Beschlussfassung über Initiativen und Maßnahmen im Rahmen von Projekten, insofern als die BiSE für deren Umsetzung zuständig ist,
- b. Beratung zur Weiterentwicklung der BiSE,
- c. Empfehlungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der LLB an der Universität Konstanz,
- d. Abstimmung zwischen BiSE, Verwaltung und Fachbereichen in Fragen der LLB,
- e. Empfehlungen zur Akquirierung von Fördermitteln für die weitere Ausgestaltung der LLB,
- f. Beteiligung an der Qualitätssicherung der LLB, Beschlussfassung zu Stellungnahmen im Rahmen des Rektoratszyklus Lehramt,

- g. Erarbeitung von Vorschlägen bzgl. Änderungen der BiSE-Satzung sowie von LLB-bezogenen Satzungen und Curricula,

(3) Der Rektor oder die Rektorin der Universität Konstanz bestellt in Abstimmung mit dem Vorstand einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie bis zu zwei stellvertretende Sprecher oder Sprecherinnen.

Der Sprecher bzw. die Sprecherin sowie mindestens eine Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der Universität Konstanz sein. Werden zwei Stellvertretungen gewählt, kann eine von beiden Mitglied der PHTG sein. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers und die Amtszeit seiner Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Die Sprecherin oder der Sprecher sollen höchstens für zwei Amtsperioden in Folge aus dem gleichen Fach ernannt werden.

Sollte der Sprecher bzw. die Sprecherin oder eine Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt scheiden, bestellt der Rektor oder die Rektorin gemäß Satz 1 einen neuen Sprecher oder eine neue Sprecherin bzw. eine neue Stellvertretung. Die Organe der BiSE sind über die Bestellung der jeweiligen Personen in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertretungen haben folgende Funktionen und Aufgaben:

- a. Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt die BiSE in der Universität und nach außen. Er oder sie übernimmt den Vorsitz in den Organen der BiSE.
- b. Der Sprecher oder die Sprecherin ist in Angelegenheiten der BiSE zeichnungsberechtigt, sofern weitere universitäre Belange dem nicht entgegenstehen,
- c. Er oder sie beruft die Organe der BiSE ein und leitet die entsprechenden Sitzungen. Er oder sie kann diese Aufgabe an andere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands übertragen.

(5) Der Sprecher oder die Sprecherin ist den Organen der BiSE auskunfts- und berichtspflichtig.

In Situationen besonderer Dringlichkeit kann er oder sie in Angelegenheiten des Vorstands Eilentscheidungen vorbereiten, Gespräche hierzu zu führen und ggf. diese Entscheidungen in Abstimmung mit dem restlichen Vorstand treffen.

Seine bzw. ihre Stellvertretung berät den Sprecher bzw. die Sprecherin in allen oben beschriebenen Angelegenheiten und übernimmt die beschriebenen Aufgaben in dessen seinem bzw. deren ihrem Verhinderungsfall. Der Sprecher oder die Sprecherin kann Aufgaben an seine Stellvertretung delegieren.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vertretung für Gleichstellungs- und Diversitybelange.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung des Sprechers bzw. der Sprecherin zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

(9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand (im folgenden GV) der BiSE besteht aus dem Prorektor oder der Prorektorin für Lehre, dem Sprecher oder der Sprecherin, den stellvertretenden Sprechern oder Sprecherinnen, die zugleich Mitglieder der Universität Konstanz sind, sowie dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der BiSE. Der Prorektor bzw. die Prorektorin kann sich jederzeit vertreten lassen. Der GV kann nach eigenem Ermessen weitere Gäste zu seinen Sitzungen laden.

(2) Die Aufgaben des GV sind:

- a. Beschlussfassung in Personalangelegenheiten der BiSE,
- b. Beschlussfassung über Initiativen und Maßnahmen im Rahmen der Projekte, für die die BiSE verantwortlich zeichnet.

(3) Der GV trifft seine Beschlüsse im Einklang mit den Vorgaben des Vorstands.

(4) Der GV tagt regelmäßig.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der BiSE wird von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin in Abstimmung mit dem Sprecher oder der Sprecherin geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Umsetzung der Aufgaben der BiSE. Dazu gehört auch die Beratung und Information der Studierenden und Lehrenden in Belangen der LLB sowie die Abstimmung mit den an der LLB beteiligten Bereichen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 7 Beteiligung an Berufungsverfahren

(1) Die BiSE wird an Berufungsverfahren für bzw. an der Wieder- bzw. Neubesetzung von Professuren im Bereich der Bildungswissenschaft und der Fachdidaktiken beteiligt. Die Berufungsverfahren werden in Absprache zwischen dem Rektorat, der BiSE und dem jeweiligen Fachbereich und Sektion so gestaltet, dass es den Anforderungen des LHG, der Grundordnung und der geltenden Berufungsrichtlinie der Universität entspricht.

(2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes der BiSE wirkt auf Vorschlag des GV in den unter Abs. 1 genannten Berufungsverfahren als Mitglied der Berufungskommission mit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung dieser Satzung vom 17. August 2020 (Amtl. Bkm. 52/2020) außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.

Konstanz, 28. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -